



XLVI. Stück. München, Mittwoch den 17. November 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Ausübung der Regierung Landeshut, und Anordnung der churfürstlichen Hofgerichte betr.)

Max. Joseph, Churfürst zc.

Nach den Grundsätzen, welche Uns schon vom Anfange Unserer Regierung geleitet haben, die Verwaltung der Justiz zu vereinfachen, und den Lauf derselben zu befördern, haben Wir nach vollzogener Auflösung Unserer Regierung Burghausen auch beschlossen, Unsere Regierung zu Landeshut aufzulösen, und die derselben übertragene Justiz: und Polizey: Geschäfte theils den hier bestehenden Justiz: und Polizey: Stellen, theils Unserer Regierung Straubing zu übertragen.

Es ist Unsere höchste Willensmeinung, daß künftig in Unseren bayerischen, oberpfälzischen und neuburgischen Landen unter der obersten Justizstelle vier Hofgerichte, nämlich zu München für das Oberland, zu Straubing für das Unterland Baierns, zu Amberg für die Oberpfalz, und zu Neuburg für das Herzogthum bestehen sollen.

Der hiesige Hofrath, dann die Regierungen zu Straubing, Amberg und Neuburg haben daher den Namen Hofgerichte anzunehmen, und unter solchem Namen auch ihre Geschäfte ferners fortzuführen.

Nur allein Unsere Regierung zu Landeshut solle unter der bisherigen Benennung, und Wirkungskreis die ihr anvertraute Geschäfte

noch bis Ende dieses Jahrs besorgen, und solche mit dessen Ablauf beschließen.

Die Bestimmungen, welche Wir hiebei ferner festsetzen, sind folgende:

1) Die Landgerichte Erding, Moosburg nebst Wolnzach und Neumarkt sind künftig in allen Justizsachen Unserm Hofrath, in allen Regierungs- und Polizeysachen Unserer General-Landesdirektion unterworfen.

2) Alle übrige Landgerichte, welche bisher den Regierungs-Distrikt Landeshut konstituiert haben, nebst der Stadt Landeshut stehen künftig unter dem Hofgerichte zu Straubing, und sollen in allen Justiz- und Polizey: Angelegenheiten, wie die übrigen Aemter und Gerichte des bisherigen Regierungs-Distrikts Straubing behandelt werden.

3) Nach dieser Abtheilung hat Unsere Regierung zu Landeshut die Akten abzurheilen, und sie zum Theile an das Hofgericht zu Straubing, zum Theile an die hiesigen Stellen zu übersenden. Besonders ist die Uebersendung der kurrenten Akten so zu befördern, daß die surrogirten Stellen nicht aufgehalten werden, mit Anfang des folgenden Jahrs die Geschäfte fortzusetzen.

Sollte die Uebersendung der übrigen Akten nach Straubing später zu Wasser mit Ersparung der Kosten geschehen können, so wird das Direktorium selbst darauf geeigneten Bedacht zu nehmen wissen.

Ueber den Transport hat Unser Regierungs-Direktorium die wohlfeilsten Altkorde zu treffen, und sich wegen der Bezahlung mit dem Rentkassier, welchem von Unserer General-Landesdirektion die Aufträge deshalb zugehen werden, zu benehmen. Zu Ersparung der Transportkosten sollen jene Kriminal-Akten, welche über 20 Jahre hinausreichen, und jene Akten, welche bloße Personalsprüche betreffen, und über 30 Jahre liegen, zu Landshut an dem bisherigen Verwahrungsort zurückgelassen werden.

Das Matrikelbuch, die vorhandene Archiv-Val: Urkunden, und die bey Unserer Regierung, oder dem Kanzleramte hinterlegte Testamente, welche nicht so förderlich ausgeschieden werden können, sind sämtlich an Unser Hofgericht zu München zu übersenden, wo die Ausscheidung sodann unverweilt geschehen solle.

4) Zu Landshut wird auch nach aufgelöster Regierung, bis auf weiters, ein Polizey-Kommissär verbleiben, welcher unter unmittelbarer Leitung Unserer General-Landesdirektion die Geschäfte der bereits organisirten Polizey-Direktion, und besonders des Armenwesens fort zu besorgen hat, und an welchem sohin die Regierungs-Akten, welche die Polizey der Stadt Landshut betreffen, ausgeantwortet werden sollen.

5) Ueber das Personal, aus welchem dermal Unsere Regierung zu Landshut besteht, behalten Wir Uns die weitere Entschliessung bevor, das Regierungs-Direktorium hat aber alle Individuen mit Einschluß des Fiskals, und der Advokaten zu vernehmen, ob, und bey welcher Stelle sie ihre fernere Dienste zu leisten bereit seyen, um sodann bemessen zu können, wie fern dem Begehren der einzelnen ohne Verletzung allgemeiner Zwecke willfahrt werden könne.

Diese Aeußerungen der Individuen hat Unser Regierungs-Direktorium offen oder ver-

schlossen, wie sie übergeben werden, mit seinen pflichtmäßigen Bemerkungen über ihre fernere Dienstfähigkeit, Rechtschaffenheit und Dienstseifer an Uns in Zeit von 14 Tagen einzusenden.

6) Unser Hofgericht zu Straubing werden Wir wegen des Zuwachses der Geschäfte verhältnißmäßig vermehren.

7) Die Geschäfte der Kirchendeputation, und des Lehenprobstamts sind auf eben die Art zu trennen, und mit den hierfür geeigneten Behörden zu vereinigen, wie oben No. 1. und 2. von den übrigen Justiz- und Polizeygeschäften verordnet wurde.

Nachdem Wir auf solche Art die Geschäfte abgetheilt, und die Justiz-Tribunale geordnet haben, so wollen Wir auch die bisher in den verschiedenen Landestheilen, und Regierungs-Distrikten bestandene Ungleichheit der Instanzen gänzlich aufheben, und die fortbestehende vier Hofgerichte in ganz gleichem Verhältnisse Unserer obersten Justizstelle dermassen unterordnen, daß von den Erkenntnissen der Hofgerichte zu Straubing, Amberg und Neuburg nicht mehr an den hiesigen Hofrath, sondern wie es in dem Rentamte München ohne Nachtheil der Justizpflege immer gesetzlich und üblich war, gleich unmittelbar an Unsere oberste Justizstelle appellirt werden solle.

Alle Appellationen von Regierungen, welche vor Empfang dieser Unserer höchsten Verordnung bey Unserm Hofrath bereits introduzirt sind, hat derselbe auch nach bisheriger gesetzlicher Ordnung in zweyter Instanz noch zu erledigen; alle jene Appellationen hingegen, welche nach dem Empfange dieser Verordnung introduzirt werden, an Unsere oberste Justizstelle zu übergeben, oder zu weisen.

Auf die nämliche Art soll es auch mit den Appellationen über die Erkenntnisse Unserer Regierung zu Landshut, so lange solche noch besteht, beobachtet werden.

Diese Verfügungen haben Wir Unsern
sämtlichen Justizstellen zu ihrer Nachachtung,
so wie auch Unsern Landesdirektionen zur Be-
kanntmachung und gleichmäßigen Befolgung
eröffnet.

München den 5ten November 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

(L.S.)

Vidit Freyherr von Hertling.

von Kauffer.
